

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1840

106 (16.4.1840)

Baden.

Entwurf eines Strafgesetzbuchs für das Großherzogthum Baden. Zweiter Theil. Von den einzelnen Verbrechen und deren Bestrafung.

(Fortsetzung.) §. 513. (Fahrlässigkeit.) Wer einen Brand, dessen absichtliche Anlegung nach den vorhergehenden Bestimmungen als Verbrechen der vollendeten Brandstiftung zu betrachten wäre, durch Fahrlässigkeit verschuldet, wird von Geld- oder Gefängnisstrafe getroffen, in schwereren Fällen von Arbeitshausstrafe bis zu zwei Jahren. §. 513. Unverändert bis: . . .

XLII. Tit. Von andern Beschädigungen fremder Sachen. §. 519. (Strafe der Beschädigung.) Wer aus Bosheit, Rachsucht oder Eigennutz fremde Sachen beschädigt oder zerstört, oder auf andere Weise für den Eigenthümer werthlos macht, wird, in so ferne die That nicht in ein anderes, schwereres Verbrechen übergeht, von folgenden Freiheitsstrafen getroffen: 1) wenn die Beschädigung nicht über fünfundsanzig Gulden beträgt, von Amtsgefängnis; 2) bei dem Betrage von mehr als fünfundsanzig bis zu dreihundert Gulden von Kreisgefängnis oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren; 3) bei dem Betrage von mehr als dreihundert Gulden von Kreisgefängnis nicht unter sechs Monaten oder Arbeitshaus. §. 519. Unverändert. §. 520. (Erschwerungsgründe.) Als besondere Erschwerungsgründe sind bei der Beschädigung folgende Umstände anzusehen: 1) wenn die Beschädigung an Gegenständen verübt worden ist, die dem Gottesdienste gewidmet sind; oder 2) an Kirchhöfen oder Grabmälern; 3) an öffentlichen Denkmälern, oder an Gegenständen, welche in öffentlichen Sammlungen für Kunst oder Wissenschaft aufbewahrt werden; 4) an öffentlichen Brücken, Brunnen, Wasserleitungen, Schleusen, Wehren, Uferbefestigungen oder andern Wasserbauten; 5) an Feuerlöschgeräthschaften; 6) an öffentlichen Beleuchtungsanstalten; 7) an Pflanzungen oder andern Gegenständen in öffentlichen Anlagen; 8) an Ackergeräthschaften auf dem Felde; 9) an Obstbäumen, Wein- oder Hopfenstöcken; 10) an Hausthieren; oder 11) wenn die That aus Rache wegen Amtshandlungen verübt worden ist. §. 520. Unverändert bis: 2) an Kirchhöfen, Gräbern oder Grabmälern; 3) unverändert; 4) . . . oder andern öffentlichen Wasserbauten, oder an Grenzsteinen; 5, 6, 7, 8, 9, 10 und 11 unverändert; 12) oder wenn sie verübt worden ist mittelst Einbrechens oder Einsteigens in Gebäude, oder mit Gebrauch von Waffen. §. 521. (Bei Beschädigungen. 1. Bis zu fünfundsanzig Gulden.) Beim Daseyn der im vorhergehenden §. 520 bezeichneten Erschwerungsgründe wird die Beschädigung, deren Betrag die Summe von fünfundsanzig Gulden nicht übersteigt, mit Kreisgefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. §. 521. Enthält die §§. 521 u. 522 des Reg.-Entw. (Straferhöhung bei Erschwerungsgründen.) Beim Daseyn eines oder Mehrerer der im vorhergehenden §. 520 bezeichneten Erschwerungsgründe wird die Strafe der Beschädigung, die ausserdem eintreten würde, durch einen Zusatz erhöht, welcher jedoch in den Fällen Nr. 2 bis 12 sechs Monate und in den Fällen Nr. 1 zwölf Monate der sonst verschuldeten Strafart nicht übersteigen darf. §. 522. (Ueber fünfundsanzig Gulden.) Bei Beschädigungen, deren Betrag die Summe von fünfundsanzig Gulden übersteigt, bewirkt das Daseyn eines der im §. 520 bezeichneten Erschwerungsgründe eine Erhöhung desjenigen Strafmaßes, welches ausserdem eintreten würde, jedoch in keinem Falle um mehr als sechs Monate in der nämlichen Strafart. §. 523. (Beschädigung aus Muthwillen.) Geschah die Beschädigung aus Muthwillen, so kann die Freiheitsstrafe die Hälfte des durch die §§. 519, 521 und 522 gedrohten höchsten Maßes nicht übersteigen, und selbst unter das dort bestimmte niederste Maß herabsinken. §. 523. Unverändert. §. 524. (Geldstrafe.) Statt der Freiheitsstrafe, oder statt eines Theiles derselben kann in den Fällen der §§. 519 und 523 auch Geldstrafe erkannt werden. §. 524. (Geldstrafe.) Statt der Gefängnisstrafe, oder statt . . . §. 525. (Beschädigung eines Grabes und Entwendung aus demselben.) Die Beschädigung oder unbefugter Eröffnung eines Grabes wird mit Gefängnis, und wenn damit eine Entwendung aus dem Grabe verbunden

war, mit Kreisgefängnis nicht unter drei Monaten oder mit Arbeitshaus bis zu drei Jahren bestraft. §. 525. (Eröffnung eines Grabes und Entwendung aus demselben etc.) Die („Beschädigung oder“ ist gestrichen) unbefugte Eröffnung eines Grabes wird mit Gefängnis, und wenn . . . Zusatz: Von Kreisgefängnisstrafe nicht unter drei Monaten wird auch Derjenige getroffen, der einen nicht beerdigten Leichnam entwendet, oder unbefugter Weise verstümmelt. §. 526. (Vergiftung von Weiden, Wiesen etc.) Wer, um Thiere Anderer zu tödten oder zu beschädigen, Weiden, Wiesen, Teiche, Brunnen, Viehtränken, oder für das Vieh bestimmte Tummelplätze vergiftet, wird mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft, und wenn die Tödtung oder Beschädigung von Thieren eingetreten ist, mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu sechs Jahren. §. 526. Unverändert. §. 527. (Verbreitung einer Viehseuche.) Wer eine Viehseuche oder eine ansteckende Viehkrankheit vorsätzlich verbreitet hat, wird mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu sechs Jahren bestraft, und wenn es aus Fahrlässigkeit, jedoch mit Uebertretung der von der Obrigkeit zur Verhütung der Verbreitung getroffenen Anordnungen, geschehen ist, mit Kreisgefängnis bis zu sechs Monaten. §. 527. Unverändert bis: . . . mit Gefängnis von vierzehn Tagen bis zu sechs Monaten. §. 528. (Schärfung.) In den Fällen der §§. 519, 521—523 und 525 ist die Gefängnis- und Arbeitshausstrafe, und in den Fällen der §§. 526 und 527 die Arbeitshausstrafe stets mit Einer oder Mehreren der gesetzlich zulässigen Schärfungen zu verbinden. §. 528. Gestrichen. §. 529. (Anzeige des Beschädigten.) In den Fällen der §§. 519 und 523 tritt Untersuchung und Bestrafung nur auf Anzeige des Beschädigten ein, in so ferne nicht die im §. 520 Nr. 1 bis 7 und 11 bezeichneten Erschwerungsgründe vorhanden sind. §. 529. Unverändert.

XLII. Titel. Von der Herabwürdigung der Religion, und der Störung des Gottesdienstes. §. 530. (Herabwürdigung der Religion.) Wer Religionslehren, oder Gegenstände der religiösen Verehrung einer im Staate aufgenommenen oder geduldeten Religionsgesellschaft durch Aeußerungen oder Handlungen, welche eine Lästerung oder den Ausdruck von Spott oder Verachtung enthalten, herabwürdigt, wird, in so fern es öffentlich, oder unter Umständen geschieht, daß öffentliches Aergerniß daraus entsteht, mit Gefängnis oder Arbeitshaus bis zu einem Jahre bestraft. §. 530. Unverändert bis: . . . oder den Ausdruck („von Spott“ ist gestrichen) der Verachtung enthalten, herabwürdigt, wird, wenn dadurch öffentliches Aergerniß gegeben wird, mit Gefängnis oder Arbeitshaus bis zu einem Jahre bestraft. §. 531. (Durch unbefugte Ausübung geistlicher Amtshandlungen.) Wer, ohne ein Geistlicher zu seyn, fälschlich als Geistlicher gottesdienstliche oder geistliche Amtshandlungen verrichtet, die nach der bestehenden kirchlichen Ordnung nur durch einen Geistlichen verrichtet werden dürfen, soll ebenfalls mit Gefängnis oder Arbeitshaus bis zu einem Jahre bestraft werden, vorbehaltlich härterer Strafe, in so fern dabei ein anderes schwereres Verbrechen begangen wurde. §. 531. Unverändert bis: . . . bestraft werden. Das Uebrige ist gestrichen. §. 532. (Störung des Gottesdienstes.) Wer den Gottesdienst oder andere religiöse Handlungen oder Feierlichkeiten einer im Staate aufgenommenen oder geduldeten Religionsgesellschaft aus Bosheit oder Muthwillen hindert oder stört, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft, und wenn die Handlung von einer Mehrheit von Theilnehmern, die sich dazu vereinigt hatten, oder mit Anwendung oder Androhung von Gewalt gegen Personen oder mit Beschädigung von Sachen verübt wurde, in so ferne dadurch nicht eine schwerere Strafe verschuldet ist, mit Kreisgefängnis oder Arbeitshaus bis zu einem Jahre. §. 532. Unverändert bis: . . . Mehrheit von Theilnehmern, die sich dazu verbunden hatten, oder . . .

XLIII. Titel. Von dem Hochverrath. §. 533. (Angriff gegen den Großherzog.) Wer mittelst Anwendung von Gewalt oder Drohungen (§. 253) Angriffe gegen den Großherzog unternimmt, um denselben von der Regierung zu entfernen, oder ihm die Ausübung der Regierung unmöglich zu machen, oder um ihn zur Abtretung eines Theils des Großherzogthums, oder zur Abänderung der Staatsverfassung zu nöthigen, wird als Hochverräter mit dem Tode bestraft. §. 533. Unverändert bis: . . . Angriffe gegen die geheiligte Person des Grossherzogs unternimmt . . . §. 534. Die gleiche Strafe trifft Denjenigen, der sich eines Angriffs auf das Leben gegen den Großherzog schuldig macht. §. 534. Die gleiche Strafe trifft Denjenigen, der sich mit dem Vorsatz der Tödtung eines Angriffs gegen die geheiligte Person des Grossherzogs schuldig macht. §. 535. (Bewirkter Einfall einer auswärtigen Macht.) Wer den Einfall einer auswärtigen Macht veranlaßt, um mittelst Anwendung von Gewalt den Großherzog von der Regierung zu entfernen, das Großherzogthum ganz oder theilweise einem fremden Staate zu unterwerfen, einen Theil des Landes vom Staatsverbande loszureißen, oder die Staatsverfassung abzuändern, wird, wenn der Einfall der auswärtigen Macht in das Staatsgebiet wirklich erfolgt ist, ebenfalls als Hochverräter mit dem Tode bestraft. §. 535. Unverändert bis: . . . Staatsverfassung abzuändern oder zu unterdrücken, wird, wenn . . . §. 536. (Hochverräterischer Aufruhr.) Wer in gleicher hochverräterischer Absicht (§. 535) einen Aufruhr im Innern anstiftet, oder zu Erreichung einer gleichen hochverräterischen Absicht in Folge vorausgegangener Verschwörung an dem zum Ausbruch kommenden Aufruhr selbst Theil nimmt, wird ebenfalls als Hochverräter mit dem Tode bestraft. §. 536. (Hochverräterischer Aufruhr.) Wer zu einem gleichen hochverräterischen Zwecke (§. 535) einen im Innern ausgebrochenen Aufruhr angestiftet hat, oder zu Erreichung eines gleichen hochverräterischen Zweckes in Folge . . . §. 537. Wurde jedoch ein bereits zum Ausbruch gekommener Aufruhr wieder unterdrückt, ehe noch die Aufruhrer dabei eine Tödtung oder ein anderes schwereres Verbrechen verübt haben, so ist auf lebenslängliches oder zeitliches Zuchthaus nicht unter zehn Jahren zu erkennen. §. 537. Unverändert. §. 537 a. Wer an einem Aufruhr in hochverräterischer Absicht (§. 535) Theil nimmt, ohne vorher an einer Verschwörung zu Erregung desselben Theil genommen, oder den Aufruhr selbst angestiftet zu haben, wird mit Zuchthaus nicht unter sechs Jahren, und im Falle des §. 537 mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren bestraft. §. 538. (Hochverrath durch Mißbrauch der anvertrauten Gewalt.) Wer zu einem hochverräterischen Zwecke (§. 535) die

* Die Anträge der Kommission sind mit lateinischen Buchstaben gedruckt.

3200. —
775. 20.
07. 50; limes
07. 50. Straß
elgische Anleihe
Baj. 7%. Rear.
Geld.
108 1/2
101 1/2
81 1/2
2196
142 1/2
161
147 1/2
100 1/2
102 1/2
105 1/2
73 1/2
100 1/2
102 1/2
339 1/2
111
100 1/2
99 1/2
64
23 1/2
98 1/2
21 1/2
52 1/2
9 1/2
70 1/2
82 1/2
E. 603. Sp. 1,
er „ebenfalls“;
Amisium.

ihm anvertraute öffentliche Gewalt mißbraucht, wird als Hochverräther von den Strafen getroffen, welche durch die vorhergehenden §§. 536 und 537 Demjenigen gedroht sind, der in hochverrätherischer Absicht einen Aufruhr erregt hat. §. 538. (Hochverrath durch Mißbrauch der anvertrauten Gewalt.) Civil- oder Militärstaatsdiener, welche ohne die in den §§. 533, 535 und 536 bezeichneten Mittel zu einem hochverrätherischen Zwecke (§. 535) die ihnen anvertraute öffentliche Gewalt missbrauchen, werden als Hochverräther . . . §. 539. (Eingehung einer hochverrätherischen Verbindung. (Wer in hochverrätherischer Absicht (§. 535) eine Verbindung mit einer auswärtigen Macht eingegangen, oder an einer Verschwörung Theil genommen hat, wird, wenn der Einfall der auswärtigen Macht nicht bereits erfolgt, oder in dem andern Falle der Aufruhr nicht zum wirklichen Ausbruch gekommen ist, mit Arbeitshaus nicht unter zwei Jahren oder mit Zuchthaus bis zu acht Jahren, und wenn er zu den Anstiftern oder Anführern gehört, mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren bestraft. §. 539. (Eingehung einer hochverrätherischen Verbindung.) Wer zu einem hochverrätherischen Zwecke (§. 535) eine Verbindung mit einer auswärtigen Macht eingegangen, oder an einer zur Ausführung eines Hochverraths mittelst Angriffs gegen die geheiligte Person des Grossherzogs (§. 533) oder mittelst Aufruhrs (§. 536) zu Stand gekommenen Verschwörung Theil genommen hat, wird, wenn der Einfall der auswärtigen Macht nicht bereits erfolgt, oder in dem andern Falle der Angriff (§. 535) nicht bereits statt gehabt, oder der Aufruhr (§. 536) nicht bereits zum Ausbruche gekommen ist, mit . . . §. 540. (Herabgesetzte Strafe.) Waren jedoch im Falle einer Verschwörung, welche die Ausführung eines hochverrätherischen Unternehmens mittelst Aufruhrs bezweckte, die Mittel zur Erregung des Aufruhrs und die Art und Weise der Durchführung und Benutzung desselben für den hochverrätherischen Zweck noch nicht verabredet, so werden die Schuldigen mit Arbeitshaus bestraft. §. 540. Unverändert. §. 541. (Aufforderung zu hochverrätherischen Unternehmungen.) Wer durch öffentliche Reden oder durch öffentlich verbreitete Schriften zu Unternehmungen der in den §§. 533—536 und 538 bezeichneten Art aufforderte, ohne daß die Aufforderung ein solches Unternehmen, oder eine darauf gerichtete Verschwörung wirklich zur Folge hatte, wird mit Kreisgefängniß nicht unter drei Monaten oder Arbeitshaus bis zu drei Jahren bestraft. §. 541. Unverändert bis: bezeichneten Art bestimmt aufforderte, ohne dass . . . §. 542. (Angriffe gegen den deutschen Bund.) Wer auf gewaltsame Weise die Auflösung des deutschen Bundes, oder die Losreißung eines Theils desselben von dem Bunde, oder eine Abänderung der Bundesverfassung zu bewirken unternimmt, wird von der nämlichen Strafe getroffen, wie wenn er dasselbe Verbrechen gegen das Großherzogthum selbst verübt hätte. §. 542. (Angriffe gegen den deutschen Bund.) Wer mittelst Angriffs auf einen deutschen Bundesfürsten (§. 533), oder durch Eines der in den §§. 535, 536 und 538 bezeichneten Mittel die Auflösung des deutschen Bundes, oder . . . §. 543. (Gegen auswärtige Staaten.) Wenn ein Inländer sich gegen einen auswärtigen Staat einer Handlung schuldig macht, welche, gegen das Großherzogthum verübt, als Hochverrath anzusehen wäre (§§. 533 bis 539), so wird er mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu acht Jahren bestraft, und wegen der in den §§. 540 und 541 bezeichneten Handlungen mit Kreisgefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren, in so ferne nicht dabei ein anderes Verbrechen verübt wurde, welches durch die inländischen Gesetze mit höherer Strafe bedroht ist. §. 543. (Gegen auswärtige Staaten.) Wenn ein Inländer sich gegen einen mit dem Grossherzogthum verbündeten auswärtigen Staat einer . . . in den §§. 540 und 541 bezeichneten Handlungen mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu . . .

XLIV. Titel. Von dem Landesverrath. §. 544. (Verrätherische Veranlassung eines Krieges.) Wer durch Verbindungen oder Einverständnisse mit einer auswärtigen Macht einen Krieg gegen das Großherzogthum oder gegen den deutschen Bund, wenn gleich ohne die in den §§. 535 u. 542 bezeichneten Zwecke, vorsätzlich veranlaßt, wird als Landesverräther mit dem Tode bestraft. §. 544. Unverändert. §. 545. (Versuch.) Ist der Ausbruch des Krieges, auf dessen Veranlassung die im vorhergehenden §. 544. bezeichneten Verbindungen oder Einverständnisse gerichtet waren, nicht erfolgt, so wird der Schuldige wegen versuchten Landesverraths mit Arbeitshaus nicht unter zwei Jahren oder Zuchthaus bis zu zwölf Jahren bestraft. §. 545. Unverändert. §. 546. (Verrätherische Handlungen während eines Krieges.) Des Landesverraths macht sich ferner schuldig, Wer, durch verrätherische Handlungen, in einem gegen das Großherzogthum oder gegen den deutschen Bund ausgebrochenen Kriege den Feind unterstützt, oder den Truppen des Großherzogthums oder seiner Bundesgenossen Raththeile zufügt, insbesondere: 1) Wer besetzte Plätze, Festungen, Bässe oder andere Vertheidigungsstellen dem Feinde verrätherisch übergibt, oder deren Uebergabe oder Wegnahme durch Verrath verursacht; oder 2) dem Feinde Risse von Festungen oder Lagern, oder Operationspläne verrätherisch mittheilt; oder 3) dem Feinde als Spion dient; oder 4) demselben Mannschaft zuführt; oder 5) in anderer Weise zu Gunsten des Feindes Kriegsoperationen hemmt oder vereitelt; oder 6) Soldaten zum Uebergang zum Feinde verleitet; oder 7) einen Aufstand unter den Truppen des Großherzogthums oder seiner Verbündeten erregt; oder 8) dem Feinde die zur Führung des Krieges nöthigen Waffen oder Munitionsvorräthe verrätherisch verschafft; oder 9) dem Feinde Kriegskassen, oder öffentliche für die Truppen des Großherzogthums oder seiner Bundesgenossen bestimmte Vorräthe von Kriegsbedürfnissen verrätherisch überliefert, oder deren Ueberlieferung oder Wegnahme durch Verrath verursacht; oder 10) andere verrätherische Handlungen unternimmt, durch welche der Unterhalt der Truppen gefährdet wird. §. 546. Unverändert. §. 547. (Strafe.) Wurde durch die in dem vorhergehenden §. 546 bezeichneten verrätherischen Handlungen das Vaterland in Gefahr gebracht, oder demselben oder einem verbündeten Staate ein großer Schaden zugefügt, so wird der Verräther mit dem Tode, außerdem mit zeitlichem oder lebenslänglichem Zuchthaus bestraft. §. 547. Unverändert. §. 548. (Verleitung zur Desertion.) Wer während des Krieges einzelne Soldaten zur Desertion verleitet, wird mit Zuchthaus bestraft. §. 548. Unverändert. §. 549. (Dienst im feindlichen Heer.) Die gleiche Strafe trifft den Staatsbürger, welcher im feindlichen Heere dient und die Waffen gegen das Vaterland oder seine Bundesgenossen trägt. §. 549. (Dienst im feindlichen Heere.) Die gleiche Strafe trifft den Staatsbürger, welcher nach ausgebrochenem Kriege im feindlichen Heere Dienste nimmt, und die Waffen . . . §. 550. (Verrath in aufgetragenen Staatsgeschäften.) Wer ein ihm von der großh. Regierung aufgetragenes Geschäft mit einer auswärtigen Staatsregierung vorsätzlich zum Nachtheil des Großherzogthums führt, wird mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu zwölf Jahren bestraft. §. 550. Unverändert. §. 551. (Verrath von Geheimnissen oder Urkunden.) Die gleiche Strafe trifft Denjenigen, der mit Verletzung seiner Staatsbürger- oder Dienstpflicht einer auswärtigen Regierung zum Nachtheil des Großherzogthums Geheimnisse oder Urkunden verräth oder mittheilt, oder zu gleichem Ende Urkunden verfälscht, vernichtet oder unterdrückt. §. 551. Unverändert. §. 552. (Von Inländern im Auslande begangen.) Inländer, welche sich mit Verletzung einer im Ausland übernommenen Dienstpflicht der in den beiden vorhergehenden §§. 550 und 551 bezeichneten Verbrechen gegen einen auswärtigen Staat schuldig machen, werden von der Hälfte der dort gedrohten Strafen getroffen. §. 552. Gestrichen. §. 553. (Unterthanen der feindlichen Macht.) Unterthanen der feindlichen Macht, welche Eine der in diesem Titel bezeichneten Handlungen begehen, werden nicht nach dessen Bestimmungen, sondern nach Kriegsgebrauch behandelt. §. 553. Unverändert.

XLV. Titel. Von der Majestätsbeleidigung, und den Beleidigungen der Mitglieder des großh. Hauses. §. 554. (Majestätsbeleidigung. 1. Durch Gewaltthätigkeit oder thätliche Mißhandlung.) Wer sich außer den Fällen der §§. 533 und 534 einer Gewaltthätigkeit (§. 253) oder einer thätlichen Mißhandlung gegen die geheiligte Person des Großherzogs schuldig macht, wird mit lebenslänglichem oder zeitlichem Zuchthaus nicht unter zehn Jahren, und in Fällen schwerer, mit Vorbedacht verursachter, Verletzung mit dem Tode bestraft. §. 554. Unverändert. §. 555. (2. Ohne solche.) Andere nicht mit Gewaltthätigkeit oder thätlicher Mißhandlung verbundene Beleidigungen (§§. 261, 263 und 265) gegen den Großherzog werden: 1) mit Arbeitshaus bestraft, wenn sie in Gegenwart desselben verübt wurden, oder in Druckschriften (§. 277) oder durch öffentliche Anschläge; 2) in andern Fällen mit Kreisgefängniß nicht unter zwei Monaten, oder Arbeitshaus bis zu vier Jahren. §. 555. Unverändert bis: . . . Beleidigungen (§§. 261, 261 a, 263 u. 265) gegen die geheiligte Person des Grossherzogs werden . . . §. 556. (3. Durch Drohungen.) Wer den Großherzog ohne die Absicht einer Nöthigung (§. 253) mit thätlichen Mißhandlungen bedroht, wird mit Arbeitshaus bestraft, und nach erstandener Strafe unter polizeiliche Aufsicht gestellt. §. 556. Unverändert. §. 557. (Gegen den Regierungsverweiser.) Die in den vorhergehenden §§. 554 — 556 bezeichneten Handlungen, gegen den Regierungsverweiser verübt, werden ebenfalls von den dort gedrohten Strafen getroffen. §. 557. Unverändert. §. 558. (Beleidigungen der Großherzogin. 1. Durch Gewaltthätigkeit oder thätliche Mißhandlung.) Wer sich einer Gewaltthätigkeit (§. 253) oder einer thätlichen Mißhandlung gegen die Großherzogin schuldig macht, wird mit Zuchthaus nicht unter sechs Jahren bestraft. In Fällen schwerer, mit Vorbedacht verursachter, Verletzung kann die Strafe bis zu lebenslänglichem Zuchthaus erhöht werden. §. 558. Unverändert. §. 559. (2. Ohne solche.) Andere Beleidigungen der Großherzogin (§§. 261, 263 und 265) werden in den Fällen des §. 555 Nr. 1 mit Kreisgefängniß nicht unter drei Monaten oder Arbeitshaus bestraft, und in den Fällen Nr. 2 mit Kreisgefängniß oder Arbeitshaus bis zu vier Jahren. §. 559. Unverändert, ausser dass nach §. 261 noch beigefügt wird: 261 a. §. 560. (3. Durch Drohungen.) Wer die Großherzogin in der durch §. 556 bezeichneten Art mit Mißhandlungen bedroht, wird ebenfalls mit Arbeitshaus bestraft, und nach erstandener Strafe unter polizeiliche Aufsicht gestellt. §. 560. Unverändert. §. 561. (Beleidigungen der Mitglieder des großh. Hauses.) Thätliche Mißhandlungen, verübt gegen den Erbgroßherzog oder gegen andere Mitglieder des großh. Hauses, werden, in so ferne die That nicht in ein schwereres Verbrechen übergeht, mit Arbeitshaus nicht unter zwei Jahren oder Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft, andere Beleidigungen derselben (§§. 261, 263 und 265) mit Kreisgefängniß oder Arbeitshaus bis zu vier Jahren. §. 561. Unverändert, ausser dass nach §. 261 noch beigefügt wird: 261 a. §. 562. (Beschränkung der Strafverfolgung.) Wegen Beleidigungen der im §. 555 bezeichneten Art, verübt gegen den Großherzog oder ein Mitglied des großherzoglichen Hauses, findet eine gerichtliche Verfolgung nur mit Ermächtigung des Justizministeriums statt. §. 562. (Beschränkung der Strafverfolgung.) Wegen Beleidigungen der im §. 555 bezeichneten Art, verübt gegen den Grossherzog, die Grossherzogin, den Erbgroßherzog oder ein anderes Mitglied des grossh. Hauses findet . . .

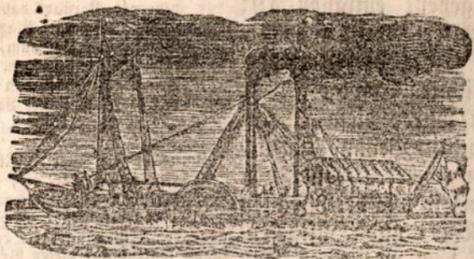
XLVI. Titel. Von der Widersetzlichkeit, der öffentlichen Gewaltthätigkeit und dem Aufruhr. §. 563. (Widersetzlichkeit.) Wer sich der Vollziehung von Gesetzen oder Verordnungen oder von obrigkeitlichen Verfügungen mit Anwendung oder mit Androhung von Gewalt (§. 253) gegen obrigkeitliche Personen, welche die Vollziehung vermöge ihres Amtes anzuordnen oder zu bewirken haben, oder gegen andere Personen, welchen vermöge eines besondern Auftrags Gleiches obliegt, widersetzt, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft. §. 563. Unverändert bis: . . . gegen Civildiener oder Militärpersonen, welche innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit handeln, oder gegen die Stellvertreter derselben, oder gegen Diejenigen, welche auf ihre Aufforderung ihnen Beistand leisten, widersetzt, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft. §. 564. (Mit Waffen etc.) Wurde die Widersetzlichkeit mit Waffen oder andern gefährlichen Werkzeugen verübt, oder von einer Mehrheit von Theilnehmern, die sich dazu vereinigt hatten, oder mit körperlicher Mißhandlung der obrigkeitlichen oder besonders beauftragten Personen (§. 563), so werden die Schuldigen mit Kreisgefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft. §. 564. (Mit Waffen etc.) Wurde die Widersetzlichkeit mittelst Waffen oder anderer gefährlichen Werkzeuge verübt, oder mit körperlicher Mißhandlung der im vorhergehenden §. 563 bezeichneten Personen, so werden die Schuldigen mit Kreisgefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft. Dieselbe Strafe kann auch ohne Eine dieser Voraussetzungen alsdann eintreten, wenn die Widersetzlichkeit von einer Mehrheit von Theilnehmern, die sich dazu vereinigt hatten, verübt worden ist. §. 565. (Widerlegungsbegründ.) Hat die öffentliche Behörde oder die Person, welcher die Vollziehung oblag, durch ein ungesetzliches oder ordnungswidriges Verfahren selbst zum Widerstand Veranlassung gegeben, so gilt dies in den Fällen beider vorhergehenden §§. 563 und 564 als Milderungsgrund. Der §. 565 des Reg.-Entw. ist §. 578 a des Komm.-Entw. geworden. §. 566. (Straflosigkeit.) Ist eine Anordnung, deren Vollzug sich der Betheiligte widersetzt hat, offenbar gesetzwidrig, so kann unter der Voraussetzung, daß der Vollzug für denselben unmittelbar einen unerfesslichen Nachtheil zur Folge gehabt hätte, selbst Straflosigkeit eintreten. Der §. 566 des Reg.-Entw. ist §. 578 b des Komm.-

Entw. geworden. §. 567. (Öffentliche Gewaltthätigkeit.) Wer Gewalt oder Drohungen mit Gewalt (§. 253) gegen obrigkeitliche Personen anwendet, um sie zu der Erlassung oder Zurücknahme einer Verfügung oder Anordnung, oder zu einer andern Amtshandlung zu nöthigen, oder sie wider ihren Willen von einer Amtshandlung abzuhalten, wird mit Kreisgefängniß nicht unter drei Monaten oder Arbeitshaus bis zu drei Jahren bestraft. §. 567. Unverändert. §. 568. (Zusammentreffen mit andern Verbrechen.) Ist in einem Falle des Verbrechens der Widerseßlichkeit (§. 563) oder der Gewaltthätigkeit gegen die Obrigkeit (§. 567) durch die zu dem Ende angewendete Gewalt eine Verletzung von Personen oder eine Beschädigung von Sachen verübt, durch welche

an sich eine höhere Strafe als Kreisgefängniß von drei Monaten verschuldet wäre, so ist das Maasß der nach §. 161 zu erkennenden Strafe durch einen Zusatz zu erhöhen, welcher den dritten Theil derselben nicht übersteigen kann. §. 568. Unverändert. §. 569. (Beschädigung obrigkeitlicher Anschläge.) Wer öffentlich angeschlagene Anordnungen oder Bekanntmachungen einer obrigkeitlichen Behörde in böser Absicht, oder aus Muthwillen wegnimmt, beschädigt, zerstört oder unerleserlich macht, wird von Amtsgefängniß- oder Geldstrafe bis zu einhundert und fünfzig Gulden getroffen. §. 569. Unverändert.

(Fortsetzung folgt.)

Rheinische Dampfschiffahrt.



Kölnische Gesellschaft.

Die Dampfschiffe der kölnischen Gesellschaft fahren, in Verbindung mit den Schiffen der rotterdamer und amsterdamer Gesellschaften, bis auf weitere Ankündigung vom 18. April an, wie folgt, zwischen:

Mannheim, Mainz, Köln, Rotterdam, Antwerpen, Amsterdam, Hamburg und London.

Täglich:

Rheinaufwärts:

Von Köln nach Koblenz, Morgens 7 Uhr, und Nachmittags 4 Uhr
Koblenz nach Mannheim in einem Tage, Morgens 6 1/2 Uhr, Abends 10 Uhr
Mainz nach Mannheim, Morgens 6 Uhr, Nachmittags 3 Uhr

Rheinabwärts:

Von Mannheim nach Köln in einem Tage, Morgens 8 Uhr, Nachmittags 3 1/2 Uhr, Morgens 6 1/2 Uhr, Vormittags 10 1/2 Uhr
Koblenz nach Köln, Vormittags 11 1/2 Uhr, und Nachmittags 3 Uhr

Die Fahrt von Köln nach Mannheim kann demnach in einem Tage und einer Nacht und von Mannheim nach Köln in einem Tage gemacht werden. Auf dem Posthofe zu Köln ist ein bequemer Wagen aufgestellt, dazu bestimmt, die mit der Post ankommenden Reisenden und ihre Effekten kostenfrei zu dem Morgens 7 Uhr nach dem Oberrhein abfahrenden Dampfschiffe der kölnischen Gesellschaft zu bringen.

Nähere Mittheilungen werden von den Kondukteuren und auf sämmtlichen Agenturen auf das Bereitwilligste erteilt.

Köln, 10. April 1840.

Die Direktion.

Literarische Anzeige.

(1551.1) Leipzig. So eben ist erschienen und in Karlsruhe durch die

Groos'sche Buchhandlung (M. Bielefeld),

wie durch jede andere Buchhandlung zu bekommen:

Der Baron und der Bauer

oder

das Grundbesizthum.

Von

Dr. M. C. F. W. Grävell.

Leipzig, bei A. Wienbrack. 8. geh. 1 fl. 39 kr.

Ein Gegenstand, von hohem Interesse für jeden Gebildeten, ist mit Gründlichkeit, Freimuth und ohne Vorurtheil von dem rühmlichst bekannten Herrn Verfasser in diesem Buche erörtert.

[1627.1] Karlsruhe.

Wohlfleistes und zweckmäßigstes Gartenbuch!

Wir erlauben uns, alle Gartenbesitzer auf das in unserem Verlag erschienene wohlfleiste, und zugleich als vortrefflich anerkannte Werkchen aufmerksam zu machen:

Der Küchengartenfreund,

oder Anleitung zur vortheilhaften Benützung der Gemüsegärten durch zweckmäßigen Anbau aller Küchengewächse, nebst einer Uebersicht der in jedem Monat vorzunehmenden Arbeiten und einer genauen Anweisung, alle Früchte und Gemüse sowohl einzumachen, als auch in frischem Zustande aufzubewahren; von Jakob Bauer, Schullehrer, Mitglied des großh. bad. landw. Vereins und Verfasser der Anleitung zur Obstbaumzucht. geh. 36 kr.

G. Braun'sche Hofbuchhandlung

in Karlsruhe.

[1628.2] Langenstein. (Dienst- antrag.) Durch die Beförderung des dies-

seitigen ersten Gehälts ist dessen Stelle, womit ein Gehalt von 450 fl. nebst freier Wohnung verbunden ist, erledigt, und sollte bis 1. Juni d. J. wieder besetzt werden.

Die Bewerber um dieselbe wollen sich alsbald gefällig in frankirten Briefen, unter Anschlag der erforderlichen Zeugnisse, dahier melden.

Langenstein, den 10. April 1840.

Gräflich von Langenstein'sches Rentamt.

Loeffel.

Taubheit und Migraine.

[1035.3] Heilung dieser beiden Krankheiten (die Taubheit darf nicht angeboren seyn). Flugdrift von 160 Seiten. 4. Gänzlich umgearbeitete und bedeutend vermehrte Ausgabe, von Doktor Menz; seine Entdeckungen und Belege enthaltend, durch eine einfache, am Ohr angewandte Behandlungsart sich selbst zu heilen. Eine Menge Zeugnisse von Heilungen, welche sie enthält, den verschiedenen als unheilbar an-

gesehenen Fällen, bei verschiedenen Klassen der Gesellschaft bewirkt, lassen keinen Zweifel über das Verdienst der Entdeckungen. Preis dieses Werkes 2 Fr. 50 Cent. oder 3 Fr.

Niederlage bei Herrn G. Koffmann, Rue Messange zu Strasburg, und bei Herrn Fischer, Kupferstecher zu Frankfurt a. M.

[1604.3] Karlsruhe. (Töchter Schule.) Montag, den 27. April, fängt der Unterricht in der höhern Töchter Schule wieder an. Bis dahin können neue Schülerinnen bei Unterzeichnetem angemeldet werden. Das Schul-

geld für die erste oder untere Klasse, in welche auch solche Töchter aufgenommen und ihren Bedürfnissen gemäß beschäftigt werden, die das schulfähige Alter noch nicht haben, beträgt 16 fl., für die beiden mittlern Klassen 30 fl., und für die beiden oberen 36 fl.

Die fünfte oder oberste Klasse, in welcher die Töchter zwei bis drei Jahre mit Nutzen verweilen können, führt sie zur Durchbildung, wie in andern Gegenständen, so besonders im Französischen und in weiblichen Handarbeiten, vorzugsweise im Weissen, Weißsticken, Stöpfen etc. Die Unterhaltung während des Unterrichts in Handarbeiten ist, so weit es angeht, in allen Klassen französisch und wird in der obersten Klasse von einer vorigen Jahre angestellten Lehrerin geleitet, welche als geborene Französin für die Konversation in dieser Sprache gewiß nichts zu wünschen übrig läßt.

Der Direktor:

K. Rärcher, Prof.

[1133.3] Nr. 278. Freiburg. (Großherzoglich badische Ludwigs-Albert-Universität Freiburg.) Die Immatriculation für den Sommersemester 1840 wird

Freitag, den 8., und Freitag, den 15. Mai d. J., vorgenommen, was hiermit unter Hinweisung auf die §§. 3-20 der akad. Gesetze bekannt gemacht wird.

Freiburg, den 6. März 1840.

Großh. bad. Immatriculationskommission.

[1462.2] Freudenstadt. (Bekanntmachung.) Die Stadt hat mit höherer Genehmigung ihren Vieh- und Krämermarkt vom Johanni auf den Jakobifreiertag verlegt; und sind daher in derselben in Zukunft an Lichtmess, am 1. Mai, an Jakobi und an Michaelis Märkte der angegebenen Art statt; fällt indessen einer der genannten Tage auf einen Sonntag, so wird immer der Markt am darauf folgenden Dienstag abgehalten.

Dies macht man mit dem Anfügen bekannt, daß mit dem Jakobimarkt hener erstmals ein landwirthschaftliches Fest verbunden ist, wobei nicht nur eine außerordentliche Anzahl ausgezeichneter Viehes an Pferden, Färren, Kühen, Kalbinnen, Schweinen etc. aufgestellt, sondern auch ausgezeichnete Produkte des Gewerbfleißes zur Schau und zum Verkauf ausgestellt werden.

Freudenstadt, den 24. März 1840.

Königl. württemb. Stadtschultheißenamt.

[1473.3] Offenburg. (Stellege-

such.) Ein Mann von 38 Jahren, welcher seit seiner Jugend im kaufmännischen Fache arbeitet, jeder Art von Buchführung, der deutschen und französischen Korrespondenz vollkommen mächtig, suche eine für ihn passende Anstellung in einem soliden Handlungshause oder Fabrikgeschäft in Großherzogthum Baden.

Nur auf eine dauernde Anstellung kann Rücksicht genommen werden.

Nähere Auskunft erteilt auf frankirte Anfragen Herr D. Kupprecht in Offenburg.

(1139.3) Frankfurt. (Bekannt-

machung.) Nachdem ein hoher Senat verordnet hat, daß das bisher bei der freiwilligen Anwerbung zum hiesigen Linienmilitär eingeführt gewesene Handgeld von hundert Gulden, nunmehr auf hundert fünfzig Gulden für eine Kapitulation von sechs Jahren drei Monaten erhöht, und davon jedem Angeworbenen bei der Annahme acht Gulden, nach Verlauf eines jeden Dienstjahres, fünf Gulden, und am Schluß der Kapitulation der Rest mit hundert zwölf Gulden ausbezahlt werde; so wird solches hierdurch bekannt gemacht, und haben diejenigen hiesigen Angehörigen, welche in hiesige Militärdienste treten wollen, wie Ausländer, welche aus den deutschen Bundesstaaten gebürtig, in ihrer Heimath nicht mehr militärfähig oder mit landesherrlicher Erlaubniß zum Eintritt in hiesige Dienste versehen sind, sich desfalls auf unterzeichnetem Amt persönlich anzumelden, allwo ihre Annahme nach erfundener Diensttauglichkeit, erfolgen wird.

Frankfurt, den 7. März 1840.

Kriegszeugamt.

[1651.3] Nr. 7991. Buchen. (Ausbruch der Schaafraude.) Unter dem Schaafvieh in Altheim ist die Räude ausgebrochen, und deshalb die Sperre angelegt worden, was hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Buchen, den 14. April 1840.

Großh. bad. Bezirksamt.

Lichtenauer.

vdt. Schubert.

[1631.1] Nr. 3972. Neckarbischofsheim. (Präklusivbescheid.) Die Gant über die Verlassenschaft des Schusters Johann Adam Leinberger von Hilsbach betr., werden diejenigen Gläubiger, welche in der heutigen Tagfahrt ihre Forderungen nicht angemeldet haben, andurch von der Masse ausgeschlossen.

Neckarbischofsheim, den 8. April 1840.

Großh. bad. Bezirksamt.

Wienig.

[1581.3] Nr. 5890. Radolfzell. (Präklusivbescheid.) In Gantsachen gegen Ferdinand Bilingier von Worblingen werden alle Gläubiger, welche in der heutigen Liquidationstagfahrt ihre Forderungen nicht geltend gemacht haben, von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

Radolfzell, den 20. März 1840.

Großh. bad. Bezirksamt.

Uhl.

[1630.3] Nr. 6733. Sinsheim. (Schuldenliquidation.)

Heinrich Petscher von Abersbach hat die Erlaubniß erhalten, mit seiner Familie nach Nordamerika auszuwandern. Es wird daher zur Liquidation ihrer Schulden Tagfahrt auf

Donnerstag, den 30. April d. J., früh 8 Uhr,

anberaumt; was mit dem Anfügen bekannt gemacht wird, daß denjenigen Gläubigern, welche bis dahin ihre Forderungen nicht angemeldet haben, später von hier aus zu ihrer Befriedigung nicht mehr verholten werden kann.

Sinsheim, den 10. April 1840.

Großh. bad. Bezirksamt.

Spangenberg.

[1588.2] Nr. 5432. Achern. (Schuldenliquidation.) Der ledige Nagelchmied Karl Jörger von Achern ist vor 9 Jahren nach Nordamerika gereist, und hat sich in Baltimore niedergelassen.

Derselbe hat nun um Entlassung aus dem großh. badischen Unterthanenverbande und um Ausfolgung seines Vermögens gebeten, und wir haben Tagfahrt zur Schuldenliquidation auf

Mittwoch, den 22. April d. J., Morgens 9 Uhr,

anberaumt; in welche die etwaigen Gläubiger desselben mit dem Anfügen vorgeladen werden, daß ihnen später zu ihrer Forderung nicht mehr verholten werden könnte.

Achern, den 31. März 1840.

Großh. bad. Bezirksamt.

Paeh.

[1568.3] Nr. 8585. Bühl. (Schuldenliquidation.) Nachbenannte Personen aus diesseitigem Amtsbezirke wollen nach Ungarn auswandern, als:

Bernhard Jörger und seine Ehefrau Maria Anna Haung von Oberwasser, und

Philipp Huber und seine Ehefrau Margaretha, geborene Deninger von Kauf.

Ihre Gläubiger werden hiervon mit dem Bemerkten in Kenntniß gesetzt, daß Tagfahrt zur Schuldenliquidation auf

Dienstag, den 21. April d. J., Morgens 8 Uhr,

dahier angeordnet ist, und denjenigen, welche in derselben ihre Forderungen nicht liquidiren, später dahier nicht mehr zu ihrer Befriedigung verholten werden kann.

Bühl, den 6. April 1840.

Großh. bad. Bezirksamt.

Kuenzer.

[1512.3] Nr. 1749. Eberbach. (Entmündigung.) Hirsch Marx von Strümpfelbrunn wurde wegen Gemüthschwäche entmündigt und unter Vormundschaft des Joseph Marx von da gestellt, was wir hiermit unter Bezug auf R. N. E. 509 zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Eberbach, den 25. Febr. 1840.

Großh. bad. Bezirksamt.

Kunz.

vdt. Köhner.

ums führt, §. 550. Die rger- oder zoghums Ende Nr. §. 552. mit Ver- iden vor- uswärts- Strafen n Nacht.) l bezeich- , sondern ngen der 1. Durch en Fällen hätlichen g macht, i Jahren, dem Tode ere nicht digungen eitshaus ruckschrif- Kreisge- Jahren. 263 u. cht einer Arbeits- gestellt. Die in den Re- Strafen ophergo- ch einer ie Groß- bestraft. e Strafe ändert. §. 261. esfängniß llen Nr. 9. Un- §. 560. bezeich- aus be- §. 560. Hauses.) i andere st in ein ren oder ben (§. er Jah- igefügt i Belei- og oder folgung schrän- 55 be- rzogin, Hauses

heit und on Ge- Anwen- Perso- erwirke auftrags bestraft. onen, gegen ihre ngniss ie Wi- , oder Der mit n Per- er Ar- etc.) efähr- im schuld- strafft. isdann silneh- (Mil- Voll- selbst er vor- Reg.- gkeit.) ffindbar nselben Strafs- omm-

[1641.] Cannstatt.
Fünfter zweijähriger Bericht
der
orthopädischen Heilanstalt
in
Cannstatt.

Diese nun 11 Jahre bestehende Anstalt, in welche während dieser Zeit 494 Hülfbedürftige aufgenommen wurden, hatte sich auch seit dem letzten, in diesen Blättern gegebenen Bericht vom Jahre 1838 wieder eines höchst ehrenvollen Vertrauens von allen Seiten des In- und Auslandes zu erfreuen, was daraus ersichtlich ist, daß die Zahl der in den letzten zwei Jahren der Anstalt anvertrauten und an den verschiedensten orthopädischen Gebrechen leidenden Kuranden sich auf 124 beläuft, von denen je nach der Art, dem Grade und Alter der Deformität eine große Zahl wieder Heilung, die Uebrigen wenigstens eine wesentliche Verbesserung ihres Zustandes erlangt haben und 70 sich noch in der Anstalt befinden.

Die Korresultate verhalten sich nach der Form des Uebels folgendermaßen:

I. Schiefer Hals: aufgenommen 2 Fälle; geheilt entlassen 2, noch in Behandlung 1. *)

II. Kontraktur des Armes: aufgenommen 1; geheilt entlassen 1.

III. Seitliche Abweichung des Rückgrates: aufgenommen 54; wieder geheilt 25, wesentlich gebessert 29, in der Anstalt befinden sich noch 39.

IV. Verkrümmung des Rückgrates nach hinten: aufgenommen 1; geheilt 2, gebessert 7.

V. Verkrümmung des Rückgrates nach vornen: aufgenommen 1; gebessert entlassen 1.

VI. Verkürzung des Schenkelbeines in Folge von Hüftgelenkkrankheit (freiwilliges Hinken): aufgenommen 5; mit dauernder Verlängerung des verkürzt gewesenen Beines und überhaupt mit nahe an Heilung gränzendem Erfolg entlassen 2, ungebessert geblieben 1, in Behandlung noch 2.

VII. Lähmung beider unteren Gliedmaßen, in Verbindung mit verschiedenen Deformitäten derselben, in Folge von Rückenmarkskrankheiten, Konvulsionen (Sichter) u., wobei die Kinder seit ihren ersten Lebensjahren nur auf Händen und Füßen zu kriechen im Stande waren: aufgenommen 5; entlassen 6, wovon 4 in der Art gebessert wurden, daß außer der auffallenden Erkräftigung der ganzen Körperkonstitution das aufrecht Stehen und Gehen nun mittelst einer Stützmaschine und Stock möglich ist; 2 aber bedürfen beim Gehen noch der Krücken und 2 befinden sich noch in der Anstalt.

VIII. Lähmung u. Verkrümmung nur einer unteren Gliedmaße, und zwar aus derselben Ursache, wie in den vorher genannten Fällen, wobei das Gehen früher nur mittelst Krücken stattfinden konnte: aufgenommen 1; in der Art gebessert entlassen, daß das Gehen mittelst einfacher Stützmaschine, ohne Krücken und Stock möglich war, 3.

IX. Kontraktur des Kniegelenkes, wobei die meisten Kuranden beim Eintritt in die Anstalt nur mittelst Krücken zu gehen im Stande waren: aufgenommen 8; in der Art geheilt, daß das verkrümmte Bein wieder seine gerade Richtung erlangte und dabei die Patienten ohne Krücken recht gut gehen konnten, wurden entlassen 11; bei 2 aber konnte nur eine geringere Besserung erzielt werden; in der Anstalt befinden sich noch 3.

*) Es wird hierbei zur Vermeidung eines Irrthums bemerkt, daß die bei Abfassung des letzten Berichtes im Jahre 1838 noch in Behandlung Gebliebenen, sich auch unter den Entlassenen befinden.

X. Einwärts gebogene Kniee: aufgenommen 6; wieder geheilt entlassen 3, in der Kur verbleiben 3.

XI. Auswärts gebogene Kniee: aufgenommen 2; geheilt entlassen 1, gebessert 1.

XII. Verschiedene Formen von Klump-, Pferde- und Plattfüßen, theils angeborene, theils in Folge von — während der ersten Lebensjahre — stattgefundenen Krankheiten und sogenannten Sichtern entstandene: aufgenommen 36; auf die gewöhnliche Weise behandelt und geheilt entlassen 19; darunter mehrere im Alter von 14 — 18 Jahren; mittelst des **Schnellschnittes** ebenfalls mit dem glücklichsten Erfolge geheilt entlassen 18; außerdem wurde diese Operation bei 20 weiteren, noch in Behandlung stehenden und meistens sehr schweren Fällen von Klump- und Pferdefüßen, so wie bei 3 Fällen von Kontrakturen des Knie- und Hüftgelenkes, die gleichfalls auf dem Wege der Heilung sich befinden, in Anwendung gebracht.

Von den in diesen zwei Jahren in die Anstalt aufgenommenen 124 Kuranden wählten 42 die erste, 44 die zweite und 38 die dritte Abtheilung; wobei zu bemerken ist, daß unter den zuletzt Genannten auch diejenigen mit orthopädischen Gebrechen behafteten Armen des Landes begriffen sind, welche nach dem Regierungsblatte vom Jahr 1834 entweder ganz oder theilweise auf Kosten der Staatskasse der Anstalt zur Behandlung übergeben, so wie diejenigen Armen, welche von dem Unterzeichneten als solche berücksichtigt wurden.

Auf eine höchst erfreuliche und beruhigende Weise hat sich auch jetzt wieder bei den meisten der Anstalt Anvertrauten die konstante Thatsache herausgestellt, daß bei der, die innere Gesundheit des Einzelnen vorzugsweise berücksichtigenden Behandlung, nebst dem angegebenen örtlichen Kurerfolg, auch die ganze Körperkonstitution der früher meistens sehr zart und schwächlich gewesen Kuranden auffallend entwickelt und erstarkt wurde. An diesem Resultat haben unverkennbar die gesunde u. herrliche Lage des Instituts, die vielen gymnastischen Uebungen, eine kräftige Diät, so wie bekannnten sehr wirksamen Eisenmineralschlamm- und salinischen Eisensulfbäder mit ihren verschiedenen Einrichtungen zu schwimmartigen Uebungen, zu Douche- und künstlichen Wellenschlagbädern mittelst großer Schaukelräder in dem am Ende des sehr geräumigen Institutsgartens gelegenen kleinen Mineralwasserer wesentlichen Antheil; wobei zu bemerken ist, daß diese Bäder wegen ihrer ausgezeichneten Wirkung auch von dem übrigen Publikum vielfältig benützt werden.

Das Nähere, sowohl hinsichtlich der Kurkosten, als der mit der Anstalt auf zweckmäßige Weise in Verbindung gesetzten Unterrichtseinrichtungen, ist aus dem gedruckten Prospektus zu ersehen.

Cannstatt, im April 1840.

Med. Dr. J. Heine.

[1608.1] Neufas. (Weinversteigerung.) Samstag, den 18. April d. J., Morgens 8 Uhr, werden aus dem hiesigen Pfarrfondsfeller nachstehende Weine, neufasger und waldmutter Gewächs, öffentlich versteigert:

a. 4 Fuder 1839r,
b. 1 Fuder gemischter 1838r.
Die Zusammenkunft ist im Pfarrhause dahier. Hierzu werden die Liebhaber eingeladen.
Neufas, den 11. April 1840.
Die Pfarrfondsvorrechnung.
Lang, Bürgermeister.

[1617.3] C. B. Nr. 463. Karlsruhe. Verkauf einer Papierfabrik. In einem der schönsten Theile des Neckarthales ist eine Papierfabrik aus freier Hand unter sehr annehmbaren Bedingungen zu verkaufen. Das Fabrikgebäude ist dreistöckig, 120' lang, 40' breit, 70' hoch, mit 2 Wännen, 6 Lochgeschirren und 1 Lumpenschneider. Es befindet sich 1 Viertel großer Pflanzgarten am Haus und 1/2 Morgen großer Gemüsegarten in der Nähe. Das Wassergefälle ist 12' hoch, mit ca. 50 bis 60 Pferdekraft Wasser und kann leicht um einige Fuß noch erhöht werden, weswegen es sich

auch zu jedem andern Fabrikbetrieb mit starker Wasserkraft eignen würde. Näheres auf portofreie Briefe auf dem Kommissionsbureau von W. K o e l l e. Karlsruhe, den 9. April 1840.

[1248.1] Baden. (Haus- und Acker-Versteigerung.) In Folge Vollstreckungsverfügung des großh. bad. Bezirksamt dahier vom 8. Januar d. J., Nr. 124, wird von dem hiesigen Bürger und Webermeister Anton Schäd el jun g

Samstag, den 9. Mai d. J., Nachmittags 3 Uhr, im Gasthaus zum goldenen Kreuz dahier im Vollstreckungswege öffentlich versteigert:

1. Eine einstöckige, halb von Stein, halb von Holz erbaute Behausung, mit Balkenteller, Schweinmahlung, nebst Hofraum und Garten, auf dem kleinen Brühl in der beuerner Vorstadt dahier.

Der gesammte Platz, worauf das Haus steht, sammt Garten und Hofraum ist 36', 90" groß, und gränzt einerseits mit Garten an Ignaz Köppler, andererseits an Weg, vornen an Joh. Fidel Kleinmann, hinten mit Hofraum und Garten an Alexander Klügler und Frz. Kaver Köppler.

2. Ungefähr ein Viertel Acker am Birkenbühl, einerseits Anton Schädel alt, andererseits Anton Stein, oben Stephan Binz, unten Franz Großholz.

Um das erfolgende höchste Gebot, wenn solches wenigstens den Schätzungspreis erreicht, wird der endgültige Zuschlag sogleich bei dieser Versteigerung erfolgen.
Baden, den 6. März 1840.

Bürgermeisteramt.
R. Schlund.

[1623.3] Raftatt. (Hausversteigerung.) Dem hiesigen Bürger und Bäckermeister Alexander Sauer werden in Folge richterlicher Verfügung vom 5. März 1840, Nr. 5884, auf erhobene Klage des Schlossermeisters Bernhard Beck dahier wegen Forderung

eine zweistöckige, steinerne, modellmäßige Behausung, nebst Scheuer, Stallung und Hofstätte, in der Stadt in der sogenannten Schloßstraße, neben Kaufmann Franz Mayer's Witwe und Sattler Johann Gypke, vornen die Schloßstraße und hinten Kaufmann Franz Mayer's Witwe, Hauptmann Frey und Blumenwirth Berna, Hausnummer 83,

am Donnerstag, den 7. Mai d. J., Nachmittags 2 Uhr, im Gasthaus zum goldenen Kreuz im Zwangsweg öffentlich versteigert; wozu die Liebhaber mit dem Bemerkten eingeladen werden, daß der endgültige Zuschlag erfolgt, wenn der Schätzungspreis oder auch darüber geboten wird.
Raftatt, den 8. April 1840.

Das Bürgermeisteramt.
J. A. D. B.
D f e r.

vd. Burgard.
Rathschreiber.

[1636.1] La hr. (Holzversteigerung.) Die Stadtgemeinde La hr läßt Dienstag, den 21. April d. J.,

a. im Brandbühl:
100 Stämme Eichen,
7 tannene Bauholzstämme;
b. im Altvater:
140 tannene Bau- und Holländerstämme,
7 Stück eichenes Kuchholz
gegen baare Zahlung versteigern.

Die Versteigerung beginnt Morgens 8 Uhr im Brandbühl und wird Nachmittags 1 Uhr im Altvater fortgesetzt.
La hr, den 10. April 1840.
Bürgermeisteramt.
Fingado.

[1507.3] Nr. 624. Ettlingen. (Eigenschaftsversteigerung.) Dienstag, den 28. April d. J., Vormittags 9 Uhr,

wird auf dem hiesigen Rathhause ein 4 Morgen 31 Ruthen großer Platz von der hiesigen Schweinwaide bei der Schließe, unterhalb der hiesigen Ziegelhütte, oben auf diese Schließe, unten auf die Wiese der Frau Posthalter Kramer stehend, einseits neben dem Abflusse, anderseits neben dem Hertelgraben und der Stadtallmend liegend, unter annehmbaren Bedingungen und mit Retentionsvorbehalt öffentlich versteigert. Dieser Platz eignet sich vorzüglich zur Anlage einer Fabrik oder eines sonstigen Mählwerkes, indem der daran vorbei fließende Abflus auf die Länge dieses Platzes ein bedeutendes Gefälle darbietet, und dem Käufer gestattet wird, ein allenfalls eingelegt werdendes Wehr auf dem gegenüber liegenden Ufer, welches ebenfalls Allmendwiesen sind, zu besetzen.
Ettlingen, den 4. April 1840.
Gemeinderath.
Ulrich.

vd. Reimeier.
Rathschreiber.

[1616.3] Karlsruhe. (Weinversteigerung.) Mittwoch, den 22. April d. J., Vormittags 9 Uhr,

werden in dem Gasthause zum weißen Bären ca. 60 Dhm reingehaltene Oberländer, 2 Dhm Seewein, nebst 300 Bouteillen Wein von verschiedenen Jahrgängen öffentlich versteigert, wozu die Liebhaber eingeladen werden.

[1582.3] Nr. 8646. Bühl. (Kirchenbauversteigerung.) Die Gemeinde Altschweier läßt ihren Kirchenbau auf den erhöhten Ueberflugh von 24,000 fl. am Samstag, den 25. April d. J., früh 9 Uhr,

auf dem dortigen Gemeindehause wiederholt einer Versteigerung aussetzen.

Hiervon werden die Bauhandwerker mit dem Anfügen in Kenntniß gesetzt, daß Plan und Ueberflugh in der Zwischenzeit auf der diezeitigen Amtsstanzlei eingesehen werden können.

Bühl, den 8. April 1840.
Großh. bad. Bezirksamt.
S ä f e l i n.
vd. Drexler.